

Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH in der Stadt Cottbus

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Beitragsschuldende

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 4 Beitragshöhe

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

§ 6 Befreiung von Elternbeiträgen

§ 7 Hinweis auf Übernahme/ Erlass des Elternbeitrages

§ 8 Festsetzung des Beitrags

§ 9 Auskunftspflichten und Datenschutz

§ 10 Kündigung des Betreuungsverhältnisses von Seiten des Trägers

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Rechtsgrundlagen

(1) Folgende Beitragsordnung gilt in Ausführung von und nachrangig zu

- Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG)
- Kita-Elternbefreiungsverordnung (KitaBBV)
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe)
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, nachfolgend Träger genannt.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten wird für die vertraglich vereinbarte Benutzung ein Elternbeitrag nach dieser Beitragsordnung erhoben. Der Elternbeitrag dient der Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte nach §§ 15, 16 (1) KitaG.

(3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Beitragsschuldende

(1) Beitragsschuldende sind die Personensorgeberechtigten, die den Betreuungsvertrag mit dem Einrichtungsträger geschlossen haben.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Mehrere Beitragsschuldende sind Gesamtschuldende.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte und ist zu Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraums fällig.

(2) Die Beitragsschuld besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

(3) Eine Beitragsschuld entsteht nicht für die Betreuungszeit einer Eingewöhnung. Die Eingewöhnungszeit umfasst täglich höchstens 6 Stunden an maximal 10 Betreuungstagen ausschließlich bei einer erstmaliger Aufnahme eines Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in eine Kindertagesstätte.

(4) Eine Beitragsschuld entsteht in ganzen Monatsbeiträgen. Beginnt oder endet das beitragsschuldige Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein voller Monatsbeitrag schuldig, wenn das Betreuungsverhältnis mehr als 14 Tage des Monats besteht.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte.

(2) Zur Berechnung der Beitragshöhe werden die Einkommen der leiblichen Eltern herangezogen, in deren Haushalt das Kind nicht nur vorübergehend lebt.

Als Einkommen gilt die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr (Jahresbruttoeinkommen).

Dazu gehören unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte nach Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung
- Ausbildungsvergütung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

Außer Acht gelassen werden:

- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Kindergeld nach dem EStG
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz

Bei in getrennten Haushalten lebenden Eltern mit alternierender, in der Regel gleichverteilter Betreuung des Kindes (sog. „Wechselmodell“) werden die Einkommen beider Eltern zur Berechnung der Beitragshöhe herangezogen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass nur einem Elternteil das Personensorgerecht zusteht. In diesen Fällen bleiben Unterhaltsleistungen zwischen den getrennt lebenden Eltern als Einkommen unbeachtet.

(3) Als unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne dieser Beitragsordnung gelten alle im Haushalt der zur Beitragsbemessung herangezogenen Eltern lebenden Kinder, für die die Eltern Kindergeld beziehen.

(4) Die Höhe des monatlichen Regelbeitrags berechnet sich anteilig zum Einkommen in den Altersstufen nach folgenden Regelbeitragsätzen:

Einkommen nach Abs. 2 („Jahresbruttoeinkommen“)	Monatlicher Regelbeitragssatz* 0 bis 3 Jahre – „Krippe“	Monatlicher Regelbeitragssatz* 3 Jahre bis zum Schuleintritt – „Kindergarten“
unter 29.000 €	beitragsfrei	beitragsfrei
von 29.000 € bis 29.999 €	2,05%	1,77%
von 30.000 € bis 34.999 €	2,51%	2,14%
von 35.000 € bis 39.999 €	3,01%	2,57%
von 40.000 € bis 44.999 €	3,50%	3,01%
von 45.000 € bis 49.999 €	4,00%	3,44%
ab 50.000 €	4,28%	3,72%

*vorbehaltlich der Beitragsbefreiung nach §§ 5, 6

Die Höhe des monatlichen Regelbeitrags ist auf Höchstbeträge begrenzt:

- für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre – Krippe – auf 293,31 €,
- für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt – Kindergarten – auf 259,07 €.

(5) Für eine über 6 Stunden täglicher Regelbetreuung hinausgehende Betreuungszeit wird ein Zuschlag auf den Regelbeitrag je zusätzlich vertraglich vereinbarter täglicher Betreuungsstunde berechnet:

- für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre – Krippe – in Höhe von 2,80% je weiterer Betreuungsstunde,
- für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt – Kindergarten – in Höhe von 2,20% je weiterer Betreuungsstunde.

(6) Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt wird ein Abschlag von jeweils 20% auf den Regelbeitrag, ggf. unter Zurechnung des Zuschlags für verlängerte Betreuungszeiten, berechnet.

(7) Der monatliche Elternbeitrag ergibt sich in der Höhe aus dem Regelbeitrag (Absatz 4) ggf. zuzüglich des Zuschlags für verlängerte Betreuungszeiten (Absatz 5) und ggf. abzüglich des Abschlags für weitere unterhaltsberechtigten Kinder (Absatz 6).

§ 5 Befreiung von Elternbeiträgen wegen Unzumutbarkeit

(1) Es wird nach § 90 (4) SGB VIII kein Elternbeitrag erhoben, wenn leibliche Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, oder das Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG erhalten
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Zum Nachweis sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres vorzulegen.

(2) Nach § 2 (1) Satz 3 (KitaBBV) unter Bezug auf § 90 (4) SGB VIII wird kein Elternbeitrag erhoben, sofern das heranzuziehende Einkommen der Eltern den Betrag von 29.000 € nicht übersteigt (vgl. Anlage zu § 2 (1) Satz 3 (KitaBBV)).

(3) Bei einem heranzuziehenden Einkommen der Eltern über den Betrag von 29.000 EUR hinaus bleibt es den Eltern unbenommen einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit bzw. auf Kostenübernahme nach § 90 (4) SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu stellen. Der Einrichtungsträger wird in fraglichen Fällen auf diese Möglichkeit hinweisen.

§ 6 Befreiung von Elternbeiträgen im letzten Kita-Jahr

(1) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung die Kindertagesstätte, wird für dieses Kita-Jahr kein Elternbeitrag erhoben. Die Beitragsschuldenden erhalten auf Wunsch darüber eine gesonderte Mitteilung. Die Regelungen des § 17a KitaG gelten entsprechend.

§ 7 Elternbeitrag in besonderen Fällen

(1) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz differenziert nach Altersgruppen erhoben:

- für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre – Krippe – 15,00 €
- für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt – Kindergarten – 13,00 €

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge die jeweils vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Pauschalen.

(3) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 8 Verfahren der Beitragserhebung

(1) Der Elternbeitrag wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgt bei Aufnahme des Kindes sowie zum Beginn jeden Kita-Jahres (01.08.). Der Elternbeitrag wird zwölf Mal jährlich jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats fällig. Regelmäßig wird der monatliche Elternbeitrag zum 10. des Monats vom Träger mittels Lastschrift eingezogen.

(2) Der Träger fordert die Beitragsschuldenden zur Erklärung und Glaubhaftmachung zu den für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umständen regelmäßig mindestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Beitragszeitraum in Textform auf. Die Beitragsschuldenden erklären sich schriftlich binnen 4 Wochen nach Aufforderung zu den für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umständen und legen bis zu diesem Zeitpunkt die vollständigen Nachweise dafür vor. Die Beitragsschuldenden erhalten zum Beginn des Beitragszeitraums eine Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrags.

(3) Die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umstände sind durch die Beitragsschuldenden gegenüber dem Träger schriftlich zu erklären und glaubhaft zu machen.

Das Einkommen nach § 4 Absatz 2 ist durch geeignete Nachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid) zu belegen. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden. Erreicht der aufgrund des von den Beitragsschuldenden angegebenen Einkommens berechnete Regelbeitrag den jeweiligen Höchstbetrag, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden.

Die Unterhaltsberechtigung nach § 4 Absatz 3 ist in der Regel durch Vorlage des Kindergeldbescheids glaubhaft zu machen.

(4) Werden nach Aufforderung in der angegebenen Frist keine oder unvollständige Erklärungen und Glaubhaftmachung zu den für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umständen vorgelegt, so ist der entsprechende Regelhöchstbeitrag verrechnet mit den Zu- und Abschlägen nach den jeweils trägerbekanntem Verhältnissen zu beanspruchen und fällig.

§ 9 Beitragsänderungen im laufenden Beitragszeitraum

(1) Beitragsänderungen aufgrund von Änderung des vertraglich vereinbarten Maßes der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden ab dem Monat wirksam, in dem die Änderung der Betreuungszeit mehr als 14 Betreuungstage des Monats gilt.

(2) Bei Änderungen der sonstigen Bemessungsgrundlagen des Elternbeitrags kann auf Antrag der Beitragsschuldenden der Elternbeitrag im laufenden Kita-Jahr neu berechnet werden. Ein ggf. geänderter Elternbeitrag wird ab dem Folgemonat wirksam, in dem dem Träger die maßgeblichen Umstände durch die Beitragsschuldenden vollständig bekannt und glaubhaft gemacht werden. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen.

(3) Den Wegfall beitragsmindernder Tatbestände haben die Beitragsschuldenden dem Einrichtungsträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Verringerung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Schuldhaftes Versäumen dieser Mitteilungspflicht der Beitragsschuldenden führt zur rückwirkenden Beitragsneuberechnung ab dem Folgemonat des Eintretens des Wegfalls des beitragsmindernden Tatbestandes. Dies gilt auch, wenn der Träger auf andere Weise vom Eintreten des Wegfalls des beitragsmindernden Tatbestandes Kenntnis erhält.

(4) Der Elternbeitrag für den Monat einer Betreuungsvertragsbeendigung ist vollständig zu entrichten.

§ 10 Auskunftspflichten und Datenschutz

(1) Die Beitragsschuldenden haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen des Trägers schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung anzugeben und nachzuweisen.

(2) Im Übrigen sind die Beitragsschuldenden verpflichtet, dem Einrichtungsträger alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung und Speicherung der zur Ermittlung und Erhebung der Elternbeiträge erhobenen personenbezogenen Daten ist durch den Träger der Einrichtung zulässig, soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

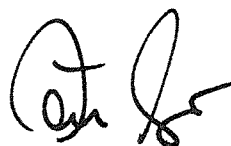
(2) Der Träger hat das Recht diese Beitragsordnung abzuändern oder zu ergänzen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden den Beitragsschuldern mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilt. Die Zustimmung der Elternbeitragsschuldner zur Änderung bzw. Ergänzung gilt als erteilt, wenn ein Beitragsschuldner dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag, der auf die Änderungsankündigung folgt, schriftlich gegenüber dem Träger widerspricht.

(3) Widerspricht ein Beitragsschuldner einer Änderung bzw. Ergänzung nach Absatz 2 form- und fristgerecht, bleibt die Beitragsordnung in der bisherigen Fassung wirksam. Der Träger behält sich für diesen Fall vor, das Kita-Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund unter Beachtung der vertraglichen Form und Frist zu kündigen.

Cottbus, 30.04.2020



Katrin Schloßhauer, Geschäftsführerin



Jörn Meyer, Geschäftsführer